

## Anlage 2 - Einzelheiten über Form und Fristen zur Abgabe von Wahlvorschlägen

- (1) Die Wahlvorschläge sind spätestens am 28. Tag vor dem Wahltag bis 14.00 Uhr bei der WSSK einzureichen.
- (2) Anzahl der Unterstützer\*innen der Wahlvorschläge:
  1. für die Wahl der Abgeordneten in den Studierendenrat von mindestens 20 Wahlberechtigten,
  2. für die Wahlen zu den Fachbereichsvertretungen von mindestens 5 Mitgliedern Wahlberechtigten.

Kandidierende zählen automatisch als Unterstützer\*innen. Jede\*r kann mehrere Wahlvorschläge unterstützen.

- (3) Unterstützer\*innen eines Wahlvorschlags müssen für die betreffende Wahl und im entsprechenden Fachbereich wahlberechtigt sein; sie müssen folgende Angaben machen:
  1. Vor- und Zuname,
  2. Matrikelnummer,
  3. die Fachbereichszugehörigkeit,
  4. eigenhändige Unterschrift,
  5. bei den ersten beiden Unterstützer\*innen:
    - a) Adresse,
    - b) Telefonnummer,
    - c) E-Mail-Adresse.

Der\*die erste Unterstützer\*innen ist zur Vertretung des Wahlvorschlags gegenüber der WSSK und dem Wahlausschuss berechtigt, der\*die zweite Unterstützer\*in vertritt diese\*n.

- (4) Die Wahlvorschläge führen einen Namen. Der Name darf nicht länger als 25 Zeichen sein. Bei einem nicht ordnungsgemäß eingereichten Namen gemäß § 12 Abs. 2 der Wahl- und Urabstimmungsordnung erhält der Wahlvorschlag den Namens des\*der ersten Bewerber\*in.
- (5) Die Wahlvorschläge sollen immer abwechselnd weibliche\* und männliche\* Kandidat\*innen enthalten. Wird hier von abgewichen, so ist dies gegenüber der WSSK schriftlich zu begründen. Die Begründung wird von der WSSK veröffentlicht (§11 Abs. 4 Wahl- und Urabstimmungsordnung).
- (6) Für jede Bewerbung ist anzugeben
  1. Listenplatznummer,
  2. Vor- und Zuname,
  3. Matrikelnummer,
  4. die Fachbereichszugehörigkeit,
  5. Adresse, Telefonnummer, E-mail Adresse.
  6. Bestätigung der Aufnahme in den Wahlvorschlag durch eigenhändige Unterschrift.
- (7) Ein\*e Bewerber\*in darf sich nach § 11 Abs. 8 Wahl- und Urabstimmungsordnung nicht in mehrere Wahlvorschläge für die Wahl desselben Gremiums aufnehmen lassen. Er\*sie kann auch nicht nach § 14 Abs. 3 Satz 2 auf einer weiteren Liste von Wähler\*innen hinzugefügt werden. Stimmen, die in dieser weiße auf ein\*e Bewerber\*in entfallen sind, sind ungültig.
- (8) Die Zurücknahme von Wahlvorschlägen, von Unterschriften unter einem Wahlvorschlag oder von Zustimmungserklärungen von Bewerber\*innen ist nur bis zum Ablauf der Einreichungsfrist für die Wahlvorschläge zulässig (§10 Abs. 3 Wahl- und Urabstimmungsordnung).

- (9) Auf dem Wahlvorschlag vermerkt die WSSK Datum und Uhrzeit des Eingangs. Sie prüft unverzüglich, ob der eingegangene Wahlvorschlag den Erfordernissen dieser Wahl- und Urabstimmungsordnung entspricht, teilt etwaige Mängel dem\*r Vertreter\*in des Wahlvorschlags mit und fordert ihn\*sie auf, behebbare Mängel zu beseitigen. Mängel können spätestens bis zur Beschlussfassung über die Wahlvorschläge durch die WSSK am 02. Juni 2015 behoben werden (§10 Abs. 2 Wahl- und Urabstimmungsordnung) Die WSSK notiert alle Hinweise auf Mängel an die Listen.
- (10) Vordrucke und pdf-Formulare für Wahlvorschläge (inkl. Zustimmungserklärungen der Wahlbewerber\*innen) sowie die Unterstützer\*innenunterschriften werden auf der Webseite zum Download und im Sekretariat des Studierendenhauses zur Mitnahme bereitgestellt.